

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/11 B

L 4 P 5568/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 P 638/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben seines als Betreuer bestellten Sohnes vom 20.1.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.11.2010, das ihm am 14.1.2011 zugestellt worden ist, Beschwerde eingelegt. Das LSG hat das dort eingereichte Schreiben am 26.1.2011 an das BSG weitergeleitet, wo es am 2.2.2011 eingegangen ist.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben des Berichterstatters vom 3.2.2011 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Wegen Ablaufs der einmonatigen Beschwerdefrist am 14.2.2011 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

